

Vereinsatzung

Soldurii Rollenspiel und Tabletopclub Club

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.04.2014 in Neumünster.



Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Soldurii“ in der Langform „Soldurii Rollenspiel und Tabletopclub“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann jeweils um den Zusatz e.V. ergänzt.
- 3) Die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Kiel.
- 4) Der Verein hat sein Sitz im Vereinsbüro in Lentförden Schulstraße 27, 24632 Lentförden und unterhält Clubräumlichkeiten in der Klosterstraße 49 in Neumünster.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ergänzende Geschäftsordnungen

- 1) Um die einzelnen Vorgänge im Verein zu regeln, legt Soldurii zusätzlich zur Satzung ergänzende Geschäfts- und/oder Vereinsordnungen fest.
- 2) Folgende Geschäftsordnungen werden angelegt:
 - a) Eine Beitragsordnung deren Inhalt von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Diese regelt die Arten der Mitgliedschaften, deren Umfang und die Höhe der Beiträge.
 - b) Eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Vorstand zu beschließen ist. Diese regelt die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes, deren Umfang und die Bestimmung ergänzender Personen, die aber nicht Teil des gewählten Vorstandes im Sinne des BGB sind.
 - c) Eine Clubordnung deren Inhalt von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Diese regelt den Umgang mit dem Clubraum sowie dem Eigentum des Vereines im Allgemeinen.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist es, das Hobby des Rollenspiels und des Tabletopspiels sowie weitere Spielarten mit allen damit zusammenhängenden Aktivitäten und Facetten zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für das Hobby zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- 2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Sicherstellung von regelmäßigen Spielterminen,
 - b) Durchführung von Spielvorstellungen durch erfahrene Spieler,
 - c) Teilnahme an Turnieren anderer Vereine,
 - d) Organisieren eigener Turniere und Veranstaltungen,
 - e) Besuch von Messen und Conventions sowie anderen Veranstaltungen dieser Art,
 - f) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder,
 - g) Bereitstellung von angemieteten Clubräumlichkeiten,
 - h) Durchführung von Sammelbestellungen (ohne eigene Gewinnabsicht).
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht gewünscht.
- 4) Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch und religiös absolut neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern verschiedener Mitgliedsarten, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern. Die Mitgliedsarten der ordentlichen Mitglieder regelt die Beitragsordnung.
- 3) Eine Probemitgliedschaft ist vorgesehen, der Umfang dieser wird wie bei den anderen Mitgliedschaften, durch die Beitragsordnung geregelt.
- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 5) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Sie sind von jeglicher verpflichtender Beitragszahlung zu befreien.
- 6) Ordentliche Mitglieder sind zu einem Mitgliedschaftsbeitrag verpflichtet, dessen Höhe sich nach der Art der Mitgliedschaft richtet. Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages und dafür gewährte Leistungen sind aus der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Passive Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern ihre Mitgliedsart dies gestattet.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Spielmaterialien unter Beachtung der Clubordnung zu benutzen. Nicht allen Beitragsarten stehen dabei die gleichen Möglichkeiten offen. Welche Einrichtungen im Speziellen wie genutzt werden dürfen, regelt die Beitragsordnung.
- 5) Alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, sofern die Verwendung der Mittel mit dem Vorstand abgesprochen wurde.
- 6) Alle Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins erhalten sie keine Leistungen zurück.
- 7) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit nach Rücksprache mit der Vereinsführung, Veranstaltungen und Aktivitäten für den Verein zu planen und durchzuführen. Der Vorstand unterstützt dabei.
- 8) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 3-monatige Kündigungsfrist einzuhalten.
- 4) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- 6) Gegen den Beschluss aus §6 Abs. 5 ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 9) Eventuell über § 6 Absatz 8 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 2) Der Verein erhebt Beiträge für die ordentlichen und passiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Der Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung die gesondert durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hierbei ist genau aufzuführen welche Leistungen enthalten sind.
- 4) Beiträge werden entweder jährlich oder monatlich fällig. Welcher Beitrag in welchen Abständen fällig wird regelt die Beitragsordnung.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen. Diese ist auf Höhe eines Jahresbeitrages des Mitgliedes begrenzt.
- 6) Die aktive Spielbeteiligung kann durch den Vorstand bei Beitragsrückständen untersagt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem Spartenleiter Rollenspiel
 - c) dem Spartenleiter Tabletop
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied alleine vertreten
- 3) Die Positionen des Kassenwartes, des Schriftführers und sonstiger Posten werden durch die drei Vorstandsmitglieder ausgeführt. Die Verantwortlichkeiten sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Die Mitgliederpflege
- 5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird bis zur Neuwahl der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit ist nicht zeitlich begrenzt.
- 6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Dies kann aber auch über die Webseite oder Email geschehen.
- 7) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten braucht der Vorstand einen Vorstandsbeschluss der protokolliert werden muss.
- 8) Ein Mitglied kann in Ausnahmefällen auch mehrere Vorstandsämter gleichzeitig besetzen. Dies kann dazu führen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
- 9) Der alte Vorstand bleibt bis zu einer Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 10) Die Ergebnisse der Vorstandversammlung sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich spätestens bis zur Mitte des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Email einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig unabhängig davon wie viele Mitglieder erscheinen. Alle Abstimmungen erfolgen immer mit einfacher Mehrheit, es sei denn diese Satzung, eine Vereinsordnung oder das Gesetz sehen etwas anderes vor.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die mögliche Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben.
 - b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - c) Die Genehmigung des Haushaltes.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Soldurii im Allgemeinen.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Verein angehört.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergibt ein zweiter Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Das Gesamte Inventar ist zu verkaufen und zusammen mit dem Vermögen des Vereines einer Gemeinnützigen Organisation zu spenden. Welche dies sein wird bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde am 05.04.2014 in Neumünster von der Gründungsversammlung beschlossen.

Dies bestätigen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift (weiter ggf. auf der Rückseite).

